

**Geschäftsverteilungsplan
für das Jahr 2021**

**Richterlicher Dienst
des Arbeitsgerichts Neuruppin**

I.

- A.1. Beim Arbeitsgericht Neuruppin sind ab dem 01.01.2021 fünf von sechs Kammern besetzt.
- Neu eingehende Rechtsstreitigkeiten (Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 – 3, 3 ArbGG) werden den einzelnen Kammern in der Weise zugeteilt, dass der 4. und 5. Kammer in der Reihenfolge der Kammern Blöcke von jeweils zehn Sachen, geordnet nach der Reihenfolge ihres Einganges, zugewiesen werden.
- Der 1. und 2. Kammer werden von den neu eingegangenen Ca-Sachen jeweils sieben Sachen in der Reihenfolge ihres Einganges zugewiesen.
- Der 3. Kammer werden keine neu eingehenden Rechtsstreitigkeiten zugewiesen.
- Der Jahreswechsel hat keinen Einfluss auf die Geschäftsverteilung.
- A.2. Soweit dem Güterichter ein Güteverfahren zugeteilt wird, werden seiner Kammer in der sich daran anschließenden Zuteilung der richterlichen Geschäfte nach I. A.1. Geschäftsverteilungsplan 3 Verfahren weniger zugeteilt.
- B.1. Die jeweils bis 24.00 Uhr eines jeden Tages eingegangenen Sachen werden am folgenden Arbeitstag - mit Ausnahme der Arreste und einstweiligen Verfügungen - in alphabetischer Reihenfolge geordnet und in das Prozessregister fortlaufend eingetragen. Bei der alphabetischen Reihenfolge der Klagen ist der Nachname der beklagten Partei (Antragsgegner) maßgeblich, bei Firmennamen, die nicht lediglich aus einem Vor- und bzw. oder Nachnamen bestehen, das erste Hauptwort, wobei das Wort "Firma" einschließlich Artikel nicht berücksichtigt wird. Akademische Grade gelten für die alphabetische Ordnung nicht als Bestandteil des Namens. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe und ue behandelt.

- B.2. Bei mehreren Klagen gegen dieselbe beklagte Partei (Antragsgegner/in) erfolgt die Eintragung in alphabetischer Folge des Nachnamens der klagenden Partei (Antragstellers/in). Bei gleichem Nachnamen in alphabetischer Folge der Vornamen. Bei ebenfalls gleichen Vornamen erfolgt die Eintragung in alphabetischer Folge der Straßenanschriften der klagenden Partei.
- B.3. Werden Rechtsstreitigkeiten im Termin von der Hauptsache getrennt, so werden sie noch am gleichen Tag im Anschluss an die Klagen des Vortages eingetragen, jedoch der Kammer zugeteilt, in der auch der verbleibende Teil des Rechtsstreits liegt.
- B.4. Dringende Sachen, die noch am gleichen Tag bearbeitet werden müssen, werden im Anschluss an die ordentlich eingetragenen Klagen des Vortages eingetragen und umgehend zur Bearbeitung vorgelegt. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer dringender Sachen sind die Ziffern I.B.1. und 2. zu beachten.
- B.5. Wird eine bereits ausgetragene Sache wieder aufgenommen, so wird sie noch am gleichen Tage nach den bereits eingetragenen neuen Klagen neu eingetragen und der Kammer zugeteilt, die vorher mit der Sache befasst war. Die bis zum 31.05.2020 in der 3. Kammer anhängig gewesenen, bereits ausgetragenen Verfahren, die wieder aufgenommen werden, werden fortlaufend auf die Kammern 1, 2, 4 und 5 verteilt. Eine Unterscheidung der Verfahrensarten erfolgt nicht.
Das alte Aktenzeichen wird in Klammern beigefügt.
Der Jahreswechsel hat keinen Einfluss auf die Geschäftsverteilung.
- B.6. Widerklagen werden in den Akten der Klage geführt.
- B.7. Alle Klagen aus dem 8. Buch der ZPO werden der Kammer zugeordnet, der das Ausgangsverfahren zugeordnet war.
Für Restitutionsklagen gilt vorstehendes entsprechend.

- B.8. Wurde durch eine Kammer ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, abgegeben bzw. zurückgegeben, so wird bei erneutem Eingang dieser Verfahrensakte beim Arbeitsgericht Neuruppin diese der Kammer zugeordnet, die die Sache verwiesen, abgegeben bzw. zurückgegeben hatte. Das gilt nicht, wenn die Rückgabe bzw. Verweisung auf einen Verstoß des anderen Gerichts gegenüber Verweisungs- bzw. Abgabevorschriften beruht.
- B.9. Die Zuweisung in den Fällen I. B.3., 5., 6., 7. und 8. erfolgt, ohne dass diese Verfahren angerechnet werden, auf die Eingangsverteilung nach I. A.1. und I. A.2.

II.

- A.1. Arreste und einstweilige Verfügungen werden sofort nach Eingang in einer besonderen Rubrik des Prozessregisters eingetragen. Die Uhrzeit des Eingangs ist auf dem Eingangsstempel zu vermerken. Die Verteilung auf die einzelnen Kammern erfolgt nacheinander fortlaufend.
Der 3. Kammer werden keine Verfahren zugewiesen.
Der Jahreswechsel hat keinen Einfluss auf die Geschäftsverteilung.
- A.2. Wird nach erhobener Klage zur Hauptsache ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes erhoben, so wird dieser Rechtsstreit ebenfalls der Kammer zugeteilt, die das Hauptsacheverfahren hat bzw. hatte. Das gilt auch in den Fällen, in denen zunächst ein Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes erhoben wird und später mit dem identischen Streitgegenstand das Hauptsacheverfahren eingeht.

III.

- A.1. Streitigkeiten betriebsverfassungsrechtlicher Art (Beschlusssachen) werden ebenfalls in ein besonderes Register eingetragen und fortlaufend nacheinander auf die einzelnen Kammern verteilt.
Der 3. Kammer werden keine Eingänge zugewiesen.
Der Jahreswechsel hat keinen Einfluss auf die Geschäftsverteilung.

- A.2. Einstweilige Verfügungen im Beschlussverfahren werden in einer besonderen Rubrik des Prozessregisters mit besonderer Nummernfolge nach dem Eingang nacheinander fortlaufend auf die einzelnen Kammern verteilt.
Der 3. Kammer werden keine Eingänge zugewiesen.
Der Jahreswechsel hat keinen Einfluss auf die Geschäftsverteilung.
- A.3. Einstweilige Verfügungen gem. § 102 Abs. 5 BetrVG werden als Ga-Sachen eingetragen und der Kammer zugeteilt, die mit der Hauptsache befasst ist.
- A.4. In den Verfahren, in denen über die Wirksamkeit eines Spruches der Einigungsstelle zu entscheiden ist, § 76 Abs. 5, S. 4 BetrVG, § 2 a ArbGG, sind diejenigen, die Mitglieder jener Einigungsstelle waren, von der Entscheidung ausgeschlossen. Es gelten für diesen Fall die Vertretungsregeln V. A. 2. des Geschäftsverteilungsplanes.
Die gleiche Regelung gilt für Leistungsklagen, die auf einer durch Spruch einer Einigungsstelle zustande gekommenen Betriebsvereinbarung beruhen, der Spruch vor dem Arbeitsgericht Neuruppin überprüft wird und die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.
- A.5. In den Verfahren über die Besetzung einer Einigungsstelle, § 100 ArbGG, ist eine Einsetzung eines Richters des Arbeitsgerichts Neuruppin zulässig.
- A.6. Die Vorschriften des Abschnitts für das Urteilsverfahren gelten für das Beschlussverfahren entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- B.1. Über Erinnerungen im Mahnverfahren wird fortlaufend der Reihenfolge nach, ohne Berücksichtigung der 3. Kammer, entschieden. Dafür wird ein gesondertes Register angelegt.
- B.2. Rechtshilfeersuchen werden in ein besonderes Register eingetragen (AR-Register) und auf die Kammern abwechselnd verteilt nach dem Verteilungsmodus wie unter Ziffer II. A. 1. Wird eine Ca-Sache als solche ausgetragen und stattdessen als AR-Sache eingetragen, bleibt die Kammer zuständig, der die Ca-Sache zugeteilt worden war.

Eine Anrechnung gem. Satz 1 erfolgt nicht. Wird eine AR-Sache in ein Klageverfahren überführt, bleibt die Kammer zuständig, der die AR-Sache zugeteilt worden war. Dies gilt nicht für Klagen, die ohne Bezugnahme auf das AR-Verfahren eingereicht werden.

IV.

- A.1. Im Falle einer spruchkörperübergreifenden Prozessverbindung ist für die Entscheidung nach § 147 ZPO die Kammer zuständig, die das zeitlich zuerst eingegangene Verfahren erhalten hat bzw. die mittlerweile für dieses Verfahren zuständig ist. Gehen mehrere Verfahren zeitgleich ein, ist für die Entscheidung über eine Verbindung die Kammer zuständig, in der das Verfahren anhängig ist, welches das niedrigere Eingangsaktenzeichen hat.
- B.1. Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit im Einzelfalle sollen zwischen den beteiligten Kammervorsitzenden geklärt werden, notfalls entscheidet das Präsidium.
- C.1. Die Direktorin des Arbeitsgerichts hat die Vorsitzenden der Kammern bevollmächtigt, für deren Zuständigkeitsbereich Akteneinsicht nach § 299 ZPO zu gewähren.

V.

- A.1. Geschäftsverteilung für die Vorsitzenden

- 1. Kammer Direktorin des Arbeitsgerichts Garske
- 2. Kammer Richter am Arbeitsgericht Weiß
- 3. Kammer Richter am Arbeitsgericht Walther (ohne Eingänge)
- 4. Kammer Richter am Arbeitsgericht Dr. Gerber
- 5. Kammer Richter am Arbeitsgericht Klempt
- 6. Kammer zur Zeit nicht besetzt.

- A.2. a) Hinsichtlich der richterlichen Tätigkeit vertreten sich die Vorsitzenden gegenseitig wie folgt:

Die Vorsitzende der 1. Kammer vertritt den Vorsitzenden der 4. Kammer, der Vorsitzende der 2. Kammer vertritt den Vorsitzenden der 5. Kammer, der Vorsitzende der 4. Kammer vertritt die Vorsitzende der 1. Kammer, der Vorsitzende der 5. Kammer vertritt den Vorsitzenden der 2. Kammer.

- b) Im Falle der Verhinderung auch des zuständigen Vertreters gilt folgende Vertretungsregelung:

Der bzw. die zu vertretende Vorsitzende wird von demjenigen Vorsitzenden vertreten, der über den Befangenheitsantrag entscheidet.

- c) Erstreckt sich ein Vertretungsfall über einen Zeitraum von mehreren Monaten (etwa längere Nichtbesetzung der Kammer), so gilt für den ersten Vertretungsmonat die Regelung zu a). Vom zweiten Monat an wird die Vertretung den verbleibenden Vorsitzenden übertragen, und zwar im monatlichen Wechsel, beginnend mit dem Vorsitzenden der nächsten Kammer.

- d) Tritt im Vertretungsfall gemäß Ziffer V. A. 2. b) und c) eine die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes gefährdende Überbelastung des jeweiligen Vertreters ein und erklärt sich dieser aus diesen oder anderen wichtigen Gründen für verhindert, so wird die Vertretungsregelung durch Einvernehmen der verbleibenden Vorsitzenden geregelt.

- A.3. In Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen die Vorsitzenden vertritt

die Vorsitzende der 1. Kammer den Vorsitzenden der 2. Kammer, der Vorsitzende der 2. Kammer den Vorsitzenden der 4. Kammer, der Vorsitzende der 4. Kammer den Vorsitzenden der 5. Kammer, der Vorsitzende der 5. Kammer die Vorsitzende der 1. Kammer.

VI.

Güterichter

1. Güterichterverfahren i. S. v. § 54 Abs. 6 ArbGG werden im Verbund mit dem Arbeitsgericht Eberswalde durchgeführt.

Richter am Arbeitsgericht Weiß ist für den Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichts Neuruppin als Güterichter für die Kammern 1, 4 und 5 des Arbeitsgerichts Neuruppin bestellt.

Richterin am Arbeitsgericht Stürmann ist für den Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichts Neuruppin als Güterichterin für die Kammer 2 bestellt.

2. Der Güterichter ist nach Rückgabe einer Sache in das streitige Verfahren von einer weiteren Befassung mit der Sache ausgeschlossen. Umgekehrt scheidet eine Verteilung der Sache an den mit dem streitigen Verfahren befassten Vorsitzenden als Güterichter aus.

VII.

Ehrenamtliche Richter

1. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Kammern nach der für die jeweilige Kammer geführten, vom Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter genehmigten Listen gemäß der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan hinzugezogen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter ergibt sich aus der gem. § 31 ArbGG festgelegten Reihenfolge. Im Falle einer zeitabwesenden Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters tritt in diesem Fall die/der in der Liste nachfolgende ehrenamtliche Richterin/Richter derselben Gruppe ein. Im Falle der Vertretung im Sinne Ziffer IV. A.2. ist für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter die von der Vertreterkammer geführte Liste allein maßgebend.

2. Ist die Liste der Kammer erschöpft, werden die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter der Vertretungskammer – vergleiche Ziffer IV. A. 2. a) des Geschäftsverteilungsplanes – herangezogen, beginnend mit der Richterin/dem Richter, die/der als nächste/r in die Vertretungskammer geladen werden würde.

3. Beim Arbeitsgericht Neuruppin wird eine für alle Kammern einheitliche Notliste für Verhinderungsfälle geführt. Der Aufnahme in die Notliste bedarf die Zustimmung des/der ehrenamtlichen Richters/Richterin. In diese Liste werden die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen - getrennt nach Arbeitnehmern und Arbeitgebern - in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.

Wird die Verhinderung erst bis zu zwei Arbeitstagen vor dem Sitzungstag bekannt (Notfälle), erfolgt die Heranziehung einer Ersatzrichterin/eines Ersatzrichters in alphabetischer Reihenfolge nach der dem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Notliste (Anlage 2). Ist ein ehrenamtlicher Richter/eine ehrenamtliche Richterin verhindert oder nicht erreichbar, ist dies in der Notliste durch ein "x" zu vermerken und der/die nachfolgende ehrenamtliche Richter/ehrenamtliche Richterin zu laden.

Durch die Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters in den vor bezeichneten Notfällen ändert sich nichts an der sonstigen Ladung in der vorgegebenen Reihenfolge. Soweit die Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters erst am Sitzungstag festgestellt wird, gelten sie als verhindert, wenn sie nicht innerhalb einer dreiviertel Stunde bei Gericht erscheinen können.

4. Im Falle einer Vertagung der mündlichen Verhandlung nach Beginn der Beweisaufnahme sind abweichend von den Absätzen 1. und 2. die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zum Fortsetzungstermin heranzuziehen, die an der vorangegangenen Verhandlung mitgewirkt haben. Dies ist den Parteien mitzuteilen.

5. Ehrenamtliche Richterinnen/Richter, die als Nachfolgerinnen/Nachfolger für ausgeschiedene ehrenamtliche Richterinnen/Richter berufen worden sind, werden jeweils der Kammer zugewiesen, der die/der Vorgängerin/Vorgänger angehört hat. Darüber hinausgehend erfolgt die Zuordnung neu berufener ehrenamtlicher Richterinnen/Richter in der Weise, dass sie der Kammer zugeteilt werden, die über die geringste Anzahl an ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen der jeweiligen Seite verfügt. Sind mehreren Kammern eine gleiche Anzahl von ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen zugeteilt, so wird der/die ehrenamtliche Richter/Richterin der Kammer mit der niedrigsten Ziffer zugewiesen.

6. Ist ein ehrenamtlicher Richter/eine ehrenamtliche Richterin von der Mitwirkung an einem anstehenden Verfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen, so wird er/sie für den gesamten Sitzungstag nicht herangezogen. Wird für einen weiteren Kammertermin die Teilnahme derselben ehrenamtlichen Richter angeordnet, so werden diese ehrenamtlichen Richter für den gesamten Sitzungstag der Kammer geladen.
7. Über Befangenheitsanträge gegen einen ehrenamtlichen Richter/eine ehrenamtliche Richterin in der mündlichen Verhandlung entscheidet die Kammer möglichst am Verhandlungstag in voller Besetzung. Für den ehrenamtlichen Richter/die ehrenamtliche Richterin ist der planmäßige Vertreter/die planmäßige Vertreterin aus der Notliste zu laden. Ist ein Vertreter/eine Vertreterin bis zum Ende der letzten an diesem Tage anberaumten Sache nicht zu erreichen, entscheidet die Kammer in der Besetzung, wie sie für die nächste Kammersitzung geladen worden ist, es sei denn, dass der abgelehnte Richter/die abgelehnte Richterin auch für diese geladen ist. In diesem Fall entscheidet die Kammer des übernächsten Termins.
8. Über schriftliche Befangenheitsanträge gegen ehrenamtliche Richter entscheidet die Kammer in der Besetzung, wie sie für die nächste Kammersitzung geladen worden ist, es sei denn, dass der abgelehnte Richter auch für diese geladen ist. In diesem Fall entscheidet die Kammer auch des übernächsten Kammertermins.

VIII.

Der Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richter ist zu dem vorstehenden Geschäftsverteilungsplan gehört worden.

Neuruppin, den 15. Dezember 2020